



Theorie & Praxis in der Bekämpfung des illegalen Glücksspieles in Österreich

Glücksspieltagung LINZ - 12.05.2011

Franz Marton - LKA NÖ EB 05-Betrug
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Glücksspielangelegenheiten

Spieleinsätze in Österreich (in Mrd. €)

	2007	2008	2009	2010
Total	12,19	13,55	13,66	13,60
Lotteriespiele	1,02	1,11	1,09	1,07
Spielbanken	4,76	5,05	4,95	4,86
Online-Gaming	1,53	1,84	2,15	2,35
Sportwetten	0,96	1,03	1,09	1,14
Automaten	3,92	4,52	4,38	4,18

Rahmenbedingungen in Österreich

Bundesgesetzliche Regelungen

- Glücksspielgesetz (GSpG)
- Strafgesetzbuch (§ 168 StGB)

Landesgesetzliche Regelungen

- Oö. Glücksspielautomatengesetz
- Oö. Spielapparate- und Wettgesetz
 - wonach z.B. das Aufstellen von Geldspielapparaten bis dato verboten war.....

Glücksspielgesetz 2010

● **Glücksspiel** - § 1 GSpG

- ein Spiel wo das Ergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig ist
- Glücksspiele sind insbesondere Roulette, Beobachtungsroulette, Poker, Black Jack,.....

● **AUSSPIELUNG** - § 2 GSpG

- es muss ein GSP vorliegen, wo
- ein Unternehmer tätig ist (veranstalten, anbieten, zugänglich machen)
- ein Spieler, oder andere eine vermögensrechtliche Leistung erbringen (Einsatz)
- vom Unternehmer/Spieler/od. anderen eine vermögensrechtliche Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

● **Geringer Betrag** - § 52 Abs 2 GSpG

- bei Einsätzen über 10€ je Spiel tritt eine allfällige Strafbarkeit nach dem GSpG hinter eine allfällige Strafbarkeit nach § 168 StGB zurück

Situation in Oberösterreich

- Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen steht alleine dem Bund zu, sofern im GSpG nichts anderes bestimmt wird.
- Aufgrund des OÖ Spielapparate- und Wettgesetzes war das Aufstellen von Geldspielapparaten bis dato verboten.
- Verboten ist weiters der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten über Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Preisvereinbarung bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sport- oder sonstige Ereignisse
- **GSpG – NEU :**
 - **Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (§ 5 GSpG)**
Seit März 2011 gilt das **OÖ Glücksspielautomatengesetz** -genaue Richtlinien für Betreiber
 - **VLT / Video-Lotterie-Terminals** – eigene “Outlets“ nur mit Bundes-Konzession
WINWIN-Lokale in OÖ – Schärding, Steyr, Wels, Vöcklabruck
(siehe § 12a GSpG – elektronische Lotterie)
 - „Wirtshauspoker“
- **Verbotene AUSSPIELUNGEN**
 - **illegale Casinos** mit Roulette/Beobachtungsroulette, Black Jack, Two Aces, POKER, etc.
 - **automatisierte und aufgezeichnete „Wetten“** auf Hunde/Pferde/Kamelrennen
 - Ausspielungen die nicht den Bewilligungen des OÖ Glücksspielautomatengesetzes entsprechen

Wer ist zuständig?

- Amt der OÖ Landesregierung
- Bezirksverwaltungsbehörden
- Bundespolizeidirektionen
- 2. Instanz UVS

- Bezirksanwalt / Staatsanwalt
- Bezirksgericht
- 2. Instanz Landesgericht

Praxis?



Kontrolle vor Ort

● Finanzpolizei – vormals KIAB/SOKO GSP

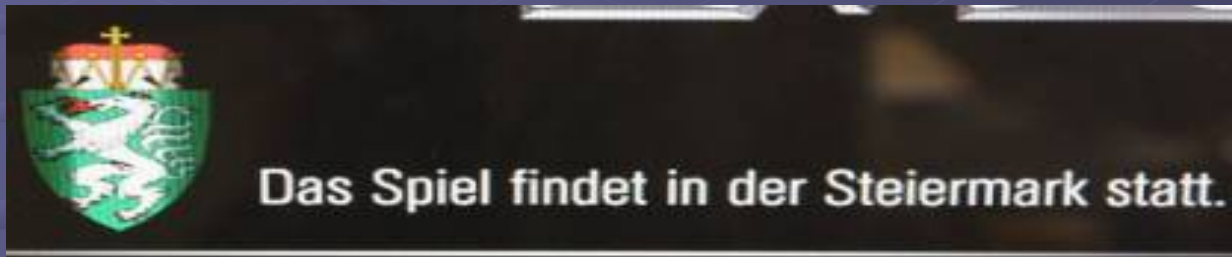
- als Organe der öffentlichen Aufsicht
- nur für GSpG

● Sicherheitspolizei

- als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- für Landesgesetze
- für GSpG
- für StGB / § 168

Warum gibt es illegale Geräte?

- Verwirrungstaktik der Aufsteller



- VwGH-Erkenntnis 2009/02/0065 vom 16.10.2009

Verschleierung der Einsatzhöhen

- Würfelspiel als Einsatzmultiplikator



- Erkenntnis UVS Salzburg
Geschäftszahl
5/13755/4-2009th

Automatisierte Hunderennenwetten

● Erkenntnis UVS Tirol

Geschäftszahl
2010/23/2011-3

Keine Wette – sondern GSP



Poker - ein Geschicklichkeitsspiel ?

● NEIN – Poker ist Glücksspiel

Siehe - § 1 GSpG
- VwGH Entscheidung v. 08.09.2005
Zl: 2000/17/0201

Fall „Engelmann“

- EUGH Entscheidung vom Sept. 2010, wonach die Konzessionsvergabe bei Spielbanken (Casinos) gemeinschaftswidrig und diskriminierend war
- Jedoch keine Änderung der Strafbarkeit nach § 168 StGB
- Verurteilung des Hr Engelmann beim LG Linz in 2. Instanz im Jänner 2011

Leitsatz der Glücksspiellobby

*„Alles bestreiten, Zeit gewinnen, nichts verraten,
Fehler am Rande notieren, die einjährige Frist
des GSpG ist schnell vorbei.....“*

Gutachten

Stellungnahmen

Presseaussendungen

Anzeigen gegen befasste Organe

Hinauszögern von Verfahren

Spielsucht?

Je weniger Geräte
desto weniger Spielmöglichkeiten

Zukunft?

- . Schulung der Entscheidungsträger
- . Verstärkte Kontrolltätigkeit
- . Klare Stellungnahmen der Behörden

Eine umfangreiche und verständliche Darstellung des Themas GLÜCKSSPIEL finden Sie unter www.bmf.gv.at

DANKE für Ihre Aufmerksamkeit